



Brüssel, den 1. Dezember 2021
(OR. en)

14651/21

FISC 227
ECOFIN 1202
CO EUR-PREP 37

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu
Steuerfragen
– Billigung

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde ersucht, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in dessen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013, vom Dezember 2014 und vom Oktober 2017 genannt wurden.
2. Die hochrangige Gruppe „Steuerfragen“ des Rates hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2021 den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt und eine Einigung darüber erzielt, sodass der Entwurf über den AStV an den Rat weitergeleitet und ihm am 7. Dezember 2021 vorgelegt werden kann. Es wurde ferner vereinbart, dass das Generalsekretariat des Rates im Anschluss an die Tagung des Rates und vor der Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Berichts die üblichen faktenbezogenen Aktualisierungen (Passagen in eckigen Klammern) vornehmen wird.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird daher ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Bericht als A-Punkt zu billigen, sodass der Bericht an den Europäischen Rat (16./17. Dezember 2021) weitergeleitet werden kann.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN
RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Der vorliegende Bericht des Rates gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat während der Amtszeit des slowenischen Vorsitzes erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, über die im Bereich Steuerfragen verhandelt wird. Er wurde auf der Grundlage der Beratungen in der hochrangigen Gruppe „Steuerfragen“ (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) über horizontale steuerpolitische Themen von strategischer Bedeutung im Einklang mit ihrem Mandat ausgearbeitet.
2. Dieser Bericht gibt den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat wieder und behandelt Fragen, die in einer Reihe von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates seit 2012¹, in der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 25. März 2021², in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012³ und 2016⁴, in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ von 2017⁵, in den Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU von 2020⁶ sowie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus⁷ angesprochen wurden.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21), EUCO 76/12, EUCO 75/1/13 REV 1, EUCO 14/17 (Nummer 11), EUCO 10/20 (Nummern A29 und 147) und EUCO 13/20.

² Dok. 18/21.

³ Dok. 9586/12.

⁴ Dok. 9494/16.

⁵ Dok. 15175/17.

⁶ Dok. 8482/20.

⁷ Dok. 13350/20.

3. Trotz der anhaltenden Beeinträchtigungen infolge der COVID- 19- Pandemie hat der slowenische Vorsitz die Beratungen über Schlüsseldossiers – einschließlich der Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung der Wirtschaft, der Zukunft der Mehrwertsteuersätze, der Überarbeitung des Verhaltenskodexes (Unternehmensbesteuerung) von 1997 und der Aktualisierungen der EU- Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – fortgesetzt und im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal die Arbeiten zur Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie aufgenommen.
4. Insbesondere hat der Rat
 - a) die Verhandlungen im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) über Lösungsansätze in Bezug auf die steuerlichen Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung der Wirtschaft aufmerksam verfolgt und eine diesbezügliche Bestandsaufnahme vorgenommen sowie die Beratungen zum weiteren Vorgehen auf internationaler Ebene und auf Unionsebene fortgesetzt;
 - b) [eine allgemeine Ausrichtung] zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze [festgelegt];
 - c) die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse [angenommen];
 - d) mit der Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung) begonnen und
 - e) [eine Einigung über die Überarbeitung des Verhaltenskodexes (Unternehmensbesteuerung) erzielt.]

5. Die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ hat ferner ihre Arbeit zu den verschiedenen Themen innerhalb ihres derzeitigen Mandats weiter vorangebracht, unter anderem zu der EU- Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wobei sie die Beschränkungen infolge der globalen COVID-19-Pandemie, wie sie in ihrem halbjährlichen Bericht⁸ dargelegt sind, berücksichtigt hat. Die EU-Liste wurde zuletzt am 5. Oktober 2021 vom Rat aktualisiert.⁹ Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers zusammengestellt.

A. INITIATIVEN IM BEREICH STEUERRECHT DER EU

a) Steuerliche Herausforderungen infolge der Digitalisierung der Wirtschaft

6. Die Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung der Wirtschaft ist im Bereich der Steuerpolitik nach wie vor die Hauptpriorität des Rates. In seinen Schlussfolgerungen vom 27. November 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus¹⁰ hat der Rat seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen BEPS bekräftigt. Die Mitglieder des Europäischen Rates haben in ihrer Erklärung vom 25. März 2021¹¹ auch ihre *„eindeutige Präferenz und [ihr] engagierte Eintreten für eine globale Lösung bezüglich der internationalen Besteuerung der digitalen Wirtschaft“* bekräftigt und erklärt, dass sie sich *„dafür einsetzen [werden], bis Mitte 2021 eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der OECD [zu erzielen]“*, sowie bestätigt, *„dass die Europäische Union bereit sein wird, weiter voranzugehen, falls keine Aussicht auf eine globale Lösung besteht“*.

⁸ Dok. 14230/21.

⁹ ABl. C 413I vom 12.10.2021, S. 1.

¹⁰ Dok. 13350/20.

¹¹ Dok. 18/21.

7. Die Arbeit des Rates und seiner Vorbereitungsgruppen, die während der vorherigen Vorsitze in diesem Bereich geleistet wurde, ist in vorangegangenen Berichten des Rates zu Steuerfragen zusammengefasst.¹² Es sei darauf hingewiesen, dass der laufenden weltweiten Debatte über die Aktualisierung der Vorschriften für die internationale Unternehmensbesteuerung bei den Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten über den Gesetzgebungsvorschlag zur Digitalsteuer, den Vorschlag zur signifikanten digitalen Präsenz und die GKB- bzw. GKKB-Vorhaben sowie den Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren Rechnung getragen wurde.
8. Am 8. Oktober 2021 hat sich der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS mit Unterstützung aller EU-Mitgliedstaaten auf den endgültigen Wortlaut der Erklärung geeinigt, in der eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung der Wirtschaft sowie der detaillierte Umsetzungsplan für diese Lösung dargelegt werden.¹³ Bis zum [4. November 2021] haben sich [137] Länder und Steuergelände diesem Zwei-Säulen-Plan angeschlossen, um die Vorschriften für die internationale Besteuerung zu reformieren und sicherzustellen, dass multinationale Unternehmen unabhängig davon, wo sie tätig sind, einen gerechten Anteil an Steuern zahlen.
9. Die Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung wird zwei Säulen umfassen. Die erste Säule wird Vorschriften enthalten, um eine gerechtere Aufteilung der Rechte zur Besteuerung der Gewinne der größten und profitabelsten internationalen Unternehmen zu gewährleisten. Ein Teil der Besteuerungsrechte wird erneut den Steuergeländen, die Märkte sind, zugewiesen, in denen die internationalen Unternehmen Geschäftstätigkeiten ausüben und Gewinne erzielen, unabhängig von ihrer physischen Präsenz in diesen Steuergeländen. Die zweite Säule wird Vorschriften umfassen, mit denen die Möglichkeiten für Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung verringert werden sollen, um so sicherzustellen, dass der vereinbarte weltweite Mindeststeuersatz in Höhe von 15 % gezahlt wird. Ferner werden sich aus der Stabilisierung des internationalen Steuersystems und der größeren Rechtssicherheit im Steuerbereich für Steuerzahler und Steuerverwaltungen weitere Vorteile ergeben.

¹² Dok. 9970/21 Nummern 6 bis 18, Dok. 13336/20 Nummern 13 bis 20 und Dok. 8891/20 Nummern 13 bis 26.

¹³ Der Umsetzungsplan ist unter folgendem Link zu finden:
<https://www.oecd.org/tax/beps/statement-on-a-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-october-2021.htm>.

10. Im Einklang mit dem Umsetzungsplan wird im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS derzeit darauf hingearbeitet, die Texte, die das neue Rahmenwerk von Vorschriften der internationalen einvernehmlichen Lösung bilden werden, fertigzustellen. Die Zwei-Säulen-Lösung wird eine Umsetzungsphase erfordern, in der gegebenenfalls Anpassungen des geltenden Rahmens internationaler Steuerabkommen und der nationalen Steuervorschriften vorgenommen werden. Die EU beabsichtigt, die Umsetzung gegebenenfalls durch Rechtsvorschriften und vom Rat zu fassende Beschlüsse sicherzustellen.

b) Künftige Initiativen im Bereich der Unternehmensbesteuerung

11. Es ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission den neuen Gesetzgebungsvorschlag zur Umsetzung der weltweiten Zwei-Säulen-Lösung so bald wie möglich dem Rat vorlegen wird, wobei den Ergebnissen der Arbeit im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang wird voraussichtlich vor Ende 2021 ein Gesetzgebungsvorschlag zur Umsetzung des weltweiten effektiven Mindeststeuersatzes im Rahmen der zweiten Säule in der EU vorgelegt.
12. Ferner wird erwartet, dass die Kommission auf der Grundlage ihrer Mitteilung mit dem Titel „Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ vom 18. Mai 2021 einen Gesetzgebungsvorschlag mit Unionsvorschriften zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für steuerliche Zwecke und einen Gesetzgebungsvorschlag für die Veröffentlichung der effektiv von Großunternehmen gezahlten Steuersätze vorlegen wird.

c) Mehrwertsteuer

13. In Bezug auf die Mehrwertsteuer hat der Rat 2016 zwei Texte mit Schlussfolgerungen angenommen: Im Mai 2016¹⁴ antwortete der Rat auf den Aktionsplan der Kommission im Bereich der Mehrwertsteuer mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ vom 7. April 2016, und im November 2016 äußerte sich der Rat zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze¹⁵.

¹⁴ Dok. 9494/16.

¹⁵ Dok. 14257/16.

14. Als Folgemaßnahme zu ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer hat die Kommission eine erhebliche Zahl von Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Mehrwertsteuer vorgelegt. Insgesamt zielen diese Vorschläge darauf ab, das Mehrwertsteuersystem zu modernisieren, um es an die digitale Wirtschaft und die Bedürfnisse der KMU anzupassen, die Mehrwertsteuerlücke zu schließen und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu verbessern.
15. Der slowenische Vorsitz hat aufbauend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Vorsitze¹⁶ weiter über die Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Mehrwertsteuer beraten.
16. Während der Amtszeit des slowenischen Vorsitzes lagen dem Rat und/oder seinen Vorbereitungsgremien die unterschiedlich weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsdossiers zu folgenden Mehrwertsteuerfragen vor:
 - i. endgültiges Mehrwertsteuersystem,
 - ii. Reform der Mehrwertsteuersätze,
 - iii. Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission zur Definition der Bedeutung der in einigen Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie verwendeten Begriffe und
 - iv. Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse.
17. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers im Bereich der Mehrwertsteuer zusammengestellt.
18. Zudem enthalten die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus auch die Antwort des Rates auf die Maßnahmen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern.

¹⁶ Siehe z. B. Dok. 15082/18 Nummern 30 bis 111 und Dok. 10322/18 Nummern 56 bis 100.

i. Endgültiges Mehrwertsteuersystem

19. Als Folgemaßnahme zu ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ vom 7. April 2016 wählte die Kommission in Bezug auf das endgültige Mehrwertsteuersystem einen zweistufigen gesetzgeberischen Ansatz¹⁷, und das Dossier wurde unter rumänischem, finnischem, kroatischem und deutschem Vorsitz erörtert.
20. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, dass das Dossier noch eine eingehende fachliche Prüfung erfordert, bevor die endgültigen politischen Entscheidungen getroffen werden. Wie der Rat bereits ausgeführt hat¹⁸, besteht die beste Vorgehensweise darin, den Schwerpunkt weiterhin auf die Kernelemente des Kommissionsvorschlags und die Prüfung von Möglichkeiten für begleitende Maßnahmen zu legen. Die eingehendere Arbeit am endgültigen Mehrwertsteuersystem sollte fortgesetzt werden, wobei die Bemühungen um eine Verbesserung des derzeitigen Mehrwertsteuersystems weder verhindert noch verlangsamt werden sollten.

ii. Reform der Mehrwertsteuersätze

21. Die Kommission hat am 18. Januar 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze vorgelegt.¹⁹ Ziel dieses Gesetzgebungsvorschlags ist es, Vorschriften für die Festlegung von Mehrwertsteuersätzen in der gesamten EU einzuführen, die ab dem Inkrafttreten der endgültigen Regelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gelten sollen.
22. Zusammenfassend hat die Kommission mit diesem konkreten Gesetzgebungsvorschlag insbesondere vorgeschlagen,
- i) die EU- Vorschriften zur Festsetzung ermäßigter Mehrwertsteuersätze zu ändern (etwa die Abschaffung derzeit geltender Übergangsbestimmungen, die vorübergehende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften erlauben, sowie die Überarbeitung des Artikels 98 der Mehrwertsteuerrichtlinie);
 - ii) den Mitgliedstaaten mehr Freiheit bei der Festlegung ihrer Steuersätze zu gewähren (wobei die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssten, dass ihr gewogener mittlerer Mehrwertsteuersatz stets mehr als 12 % beträgt);

¹⁷ Dieser Ansatz wurde in früheren Berichten ausführlicher beschrieben, z. B. in Dok. 9970/21 Nummern 25 bis 31.

¹⁸ Dok. 15082/18 Nummern 89 bis 91.

¹⁹ Dok. 5335/18.

- iii) eine „Negativliste“ von Gegenständen und Dienstleistungen einzuführen, für die keine ermäßigten Steuersätze angewendet werden dürfen (anstelle der derzeitigen „Positivliste“).
23. Der Kommissionsvorschlag wurde unter bulgarischem, rumänischem, finnischem, kroatischem, deutschem und portugiesischem Vorsitz geprüft.
24. Unter kroatischem und deutschem Vorsitz wurden Beratungen über die Möglichkeit einer Positivliste, die Verwendung von KN-Codes²⁰ (soweit möglich) für Waren und CPA-Codes²¹ für Dienstleistungen sowie die Grundsätze und Bedingungen für die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze geführt. Ferner wurde vorgeschlagen, den europäischen Grünen Deal durch Einführung einer vorteilhafteren mehrwertsteuerlichen Behandlung von Lieferungen mit niedrigen CO₂-Emissionen²² voranzubringen.
25. Im Anschluss an die vorhergehenden Arbeiten hat der portugiesische Vorsitz einen dreistufigen Ansatz vorgeschlagen, der sich auf die Bestimmung von Merkmalen stützt, nach denen sich die Aufnahme von Gegenständen und Dienstleistungen in eine Positivliste, die Aktualisierung und Modernisierung des Anhangs III der Richtlinie 2006/112/EG und der Anwendungsbereich von Nullsätzen, stark ermäßigten Sätzen und Ausnahmeregelungen richten wird. Am 18. Juni 2021 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) zwei Aspekte der vorgeschlagenen Reform erörtert, für die politische Leitlinien der Ministerinnen und Minister nützlich sein könnten, nämlich die Verfallsklausel für umweltschädliche Waren und die Frage einer Stillhalteklausele, mit der die bestehenden Ausnahmeregelungen, die die Anwendung von vorläufigen Sätzen (ermäßigten Sätzen über 12 %), stark ermäßigten Sätzen und echten Steuerbefreiungen ermöglichen, für alle anderen Mitgliedstaaten verfügbar gemacht werden, wodurch ihre Gleichbehandlung sichergestellt wird.

²⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 der Kommission vom 29. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates.

²² Siehe auch die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2019 zur Energiebesteuerung (Dok. 14861/19).

26. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen über die Stillhalteklausele hat der slowenische Vorsitz an Kompromisstexten gearbeitet, die den unterschiedlichen Ansichten der Ministerinnen und Minister Rechnung tragen. Er hat sich um einen ausgewogenen Ansatz bemüht, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten gleichberechtigter Zugang zu den bestehenden Ausnahmeregelungen der anderen Mitgliedstaaten haben können, während gleichzeitig eine Zunahme von ermäßigten Sätzen und echten Steuerbefreiungen, die die Steuerbemessungsgrundlage aushöhlen könnten, verhindert wird.
27. Was die Verfallsklausel angeht, so hat der slowenische Vorsitz den Großteil der Verfallsklauseln an den europäischen Grünen Deal angeglichen. Die Verfallsklausel für chemische Düngemittel und chemische Pestizide wurde geringfügig angepasst, um den Bedenken einiger Mitgliedstaaten im Hinblick auf Kleinbauern Rechnung zu tragen.
28. Der Vorsitz nahm sich auch Zeit, um Lösungen für die anderen technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Wortlaut und dem Inhalt von Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie (d. h. dem Verzeichnis von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Sätze angewandt werden können) zu finden.
29. Als Ergebnis der technischen Beratungen im Rahmen der informellen Videokonferenzen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 15. Juli, 15. September, 30. September, 15. Oktober, 25. Oktober und 18. November sowie der hochrangigen Gruppe vom 25. November 2021 [hat der Vorsitz dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 7. Dezember 2021 einen Kompromisstext vorgelegt, um eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festzulegen.]

iii. Mehrwertsteuerausschuss

30. Am 18. Dezember 2020 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich der Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission zur Definition der Bedeutung der in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie verwendeten Begriffe²³ („Richtlinie über den Mehrwertsteuerausschuss“) vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist der Kommission zufolge, eine einheitlichere Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften der EU zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat die Kommission die Einrichtung eines Ausschusses vorgeschlagen, der die Kommission bei der Annahme verbindlicher Durchführungsmaßnahmen mit qualifizierter Mehrheit unterstützen würde. Nach Ansicht der Kommission würde dies zu einer effizienteren Beschlussfassung beitragen und dazu, dass der Gerichtshof seltener Auslegungsfragen lösen müsste.
31. Obwohl die Mitgliedstaaten im Allgemeinen das übergeordnete Ziel des Vorschlags unterstützen konnten, haben zahlreiche Delegationen während der Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung) im ersten Halbjahr 2021 Vorbehalte geäußert, insbesondere im Hinblick auf die Verlagerung von Befugnissen vom Rat auf die Kommission und den Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit. Einige Delegationen haben die Ansicht vertreten, dass das derzeitige System verbessert werden kann, und zwar durch die Vorlage weiterer Vorschläge für Durchführungsrechtsakte des Rates auf der Grundlage von Artikel 397 der Mehrwertsteuerrichtlinie.

²³ Dok. 14293/20.

iv. Mehrwertsteuer im Fall von Beschaffungen zum Zweck der kostenlosen Überlassung

32. Am 12. April 2021 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse²⁴ übermittelt. Ziel des Vorschlags ist es, eine Befreiung von der Mehrwertsteuer für die Kommission und andere EU-Agenturen vorzusehen, wenn diese Gegenstände oder Dienstleistungen beschaffen, die den Mitgliedstaaten kostenlos überlassen werden sollen.
33. Die Mitgliedstaaten haben in den Beratungen im Rahmen der Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung) vom 14. April und 20. Mai 2021 und in den nachträglich eingereichten schriftlichen Bemerkungen Bedenken zu einer Reihe von Fragen geäußert. Der portugiesische Vorsitz hat zwei Kompromissvorschläge vorgelegt, von denen der zweite am 26. Mai 2021 zur Billigung im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung verteilt wurde. Das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung wurde aufgrund von Bedenken mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf den Anwendungsbereich des Vorschlags, unterbrochen. Nach weiteren Beratungen im Rahmen der hochrangigen Gruppe wurde das Dossier über den AStV an den Rat (Wirtschaft und Finanzen) übermittelt, um im Hinblick auf eine zügige Annahme des Dossiers eine Orientierungsaussprache über eine mögliche Einschränkung des Anwendungsbereichs zu führen.
34. Entsprechend den Leitlinien, die die Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 18. Juni 2021 vorgegeben haben, hat der portugiesische Vorsitz einen dritten Kompromisstext mit einem eingeschränkten Anwendungsbereich ausgearbeitet und hat dazu ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung durchgeführt, das am 26. Juni 2021 ohne Bemerkungen der Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde. Nach der Billigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter vom 30. Juni 2021 wurde der Text unter slowenischem Vorsitz am 13. Juli vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) angenommen und am 15. Juli 2021 im Amtsblatt veröffentlicht²⁵. Die Kommission hat eine Erklärung für die Protokolle des AStV bzw. des Rates abgegeben.²⁶

²⁴ Dok. 7749/21.

²⁵ ABl. L 250 vom 15.7.2021, S. 1.

²⁶ Dok. 9995/21 ADD 1.

d) Verbrauchssteuern

Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie

35. Die Kommission hat am 14. Juli 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)²⁷ (im Folgenden „Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie“) vorgelegt.
36. Der Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie zielt auf Folgendes ab:
- Schaffung eines angepassten Rahmens, der zu den Zielen der EU für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beiträgt. Dies würde die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU einschließen, wodurch die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen verstärkt würden;
 - Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird, und
 - Schaffung von Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten.
37. Nach Auffassung der Kommission werden diese Ziele durch die Umstellung der volumenabhängigen Besteuerung auf eine Besteuerung nach dem Energiegehalt, durch die Einführung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend ihrer Umweltleistung und durch die Abschaffung von Anreizen für die Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe erreicht. Nach dieser Rangfolge werden konventionelle fossile Kraft- und Brennstoffe wie Gasöl und Benzin mit dem höchsten und elektrischer Strom mit dem niedrigsten Steuersatz belegt.

²⁷ Dok. 10872/21.

38. Der Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie ist Teil des Pakets „Fit für 55“²⁸, mit dem die ehrgeizigen Ziele der EU, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu verringern und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, umgesetzt werden sollen. Das Paket besteht aus einer Reihe miteinander verbundener Vorschläge, die alle demselben Ziel dienen, nämlich bis 2030 und darüber hinaus einen gerechten, wettbewerbsorientierten und ökologischen Wandel herbeizuführen. Es deckt verschiedene Politikbereiche und Wirtschaftssektoren ab, etwa Klima, Energie und Kraftstoffe, Verkehr, Gebäude, Landnutzung und Forstwirtschaft.²⁹
39. Die Kommission hatte bereits 2011 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie vorgelegt, den sie jedoch 2015 nach ergebnislosen Beratungen zurückzog. Am 11. September 2019 veröffentlichte die Kommission einen Bericht³⁰ über die Bewertung der Energiebesteuerungsrichtlinie, in dem sie darauf hinwies, dass die derzeitigen Vorschriften nicht zu dem neuen Regelungsrahmen der EU und den politischen Zielen in den Bereichen Klima und Energie beitragen. Am 5. Dezember 2019 billigte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung³¹, in denen hervorgehoben wurde, dass die durch die Energiebesteuerungsrichtlinie bewirkte Harmonisierung der Energiebesteuerung eine wichtige Rolle dabei spielt, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Der Rat spricht sich ferner dafür aus, den Rechtsrahmen für die Energiebesteuerung so zu überarbeiten, dass er zur Verwirklichung der umfassenderen wirtschafts- und umweltpolitischen Ziele der EU beiträgt. In den Schlussfolgerungen wurde die Kommission aufgefordert, sicherzustellen, dass Kosten und Nutzen der Vorschläge in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht umfassend analysiert werden. Zur Vorbereitung des Vorschlags für eine Energiebesteuerungsrichtlinie führte die Kommission eine öffentliche Konsultation³² durch.

²⁸ Dok. 10849/21.

²⁹ Die insgesamt erzielten Fortschritte bei den vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) behandelten Dossiers im Zusammenhang mit dem Paket „Fit für 55“ sind in Dokument 13850/21 dargelegt, wobei der Abschnitt über die Energiebesteuerungsrichtlinie mit dem im vorliegenden Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat verwendeten Wortlaut übereinstimmt.

³⁰ Dok. 12153/19.

³¹ Dok. 14608/19.

³² https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12227-Revision-of-the-Energy-Tax-Directive-public-consultation_de.

40. Im Rahmen der informellen Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 20./21. Juli 2021 zu den künftigen Herausforderungen im Bereich Besteuerung konnten die Delegationen in der Arbeitssitzung zu den steuerlichen Aspekten des Grünen Deals bereits einen ersten Gedankenaustausch über die Rolle der Besteuerung beim grünen Wandel führen. Am 22. Juli 2021 hat die Kommission dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie vorgelegt.
41. Die fachlichen Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern/Energiebesteuerung) wurden am 9. September 2021 aufgenommen. In dieser Sitzung stellte die Kommission sowohl den Vorschlag als auch die Folgenabschätzung vor.
42. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. September 2021 hat der Vorsitz die Delegationen über den Sachstand, die geplanten Arbeiten und seine Absicht, während seiner Amtszeit möglichst große Fortschritte bei diesem Dossier zu erzielen, unterrichtet.
43. Die fachliche Prüfung des Vorschlags wurde im Rahmen einer Analyse der einzelnen Artikel in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern/Energiebesteuerung) vom 6. Oktober, 20. Oktober, 15. November und 24. November 2021 fortgesetzt. Der erste Durchgang zur Analyse aller Artikel wurde am 24. November 2021 abgeschlossen.
44. Im Rahmen der Prüfung des Vorschlags konnten die Delegationen der Klärung dienende Fragen stellen, die von der Kommission beantwortet wurden. Es wurden einige Fragen zu verschiedenen Aspekten des Vorschlags gestellt, etwa der Umstellung der volumenabhängigen Besteuerung auf eine Besteuerung nach dem Energiegehalt, der Einführung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend der Umweltleistung, der Besteuerung neuer Produkte, der Indexierung, dem Luft- und Seeverkehr sowie den Verknüpfungen mit anderen Dossiers im Zusammenhang mit dem Paket „Fit für 55“.
45. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 25. November 2021 hat der Vorsitz die Delegationen über die Ergebnisse der Beratungen und die Fortschritte bei dem Dossier unterrichtet, auch im Zusammenhang mit dem Paket „Fit für 55“.

e) Finanztransaktionssteuer (FTS)

46. Die Kommission hat am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vorgelegt.
47. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beteiligen sich die folgenden zehn Mitgliedstaaten weiterhin an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“).

48. Die wichtigsten Punkte der laufenden Verhandlungen über dieses Dossier wurden in dem vorangegangenen Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen zusammengefasst.³³
49. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 17.-21. Juli 2020³⁴ (Nummer A29) Folgendes erklärt: *„Die Union wird in den kommenden Jahren auf eine Reform des Systems der Eigenmittel hinarbeiten und neue Eigenmittel einführen. [...] [Die Union wird] im Laufe des nächsten MFR auf die Einführung anderer Eigenmittel hinarbeiten, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann“*. In dieser Hinsicht hat die Kommission jüngst Folgendes präzisiert³⁵: *„Sollte eine Einigung über diese Finanztransaktionssteuer erzielt werden, so wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, um Einnahmen aus dieser Finanztransaktionssteuer als Eigenmittel auf den EU-Haushalt zu übertragen. Sollte bis Ende 2022 keine Einigung erzielt werden, so wird die Kommission auf der Grundlage von Folgenabschätzungen neue Eigenmittel auf der Grundlage einer neuen Finanztransaktionssteuer vorschlagen. Die Kommission wird sich bemühen, diese Vorschläge bis Juni 2024 vorzulegen, damit sie bis zum 1. Januar 2026 eingeführt werden kann“*.

B. ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN

- a) *Internationale Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – politische Erwägungen*
50. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 28. Oktober 2021 haben die Delegationen politische Erwägungen im Zusammenhang mit der weiteren Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung erörtert, auch als Folgemaßnahmen zu den diesbezüglichen Beratungen während der Amtszeit des portugiesischen Vorsitzes³⁶.

³³ Dok. 8891/20 Nummern 67 bis 70 und Dok. 14863/19 Nummern 104 bis 110.

³⁴ Dok. EUCO 10/20.

³⁵ Siehe legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (09970/2020 – C9-0409/2020 – 2018/0166(APP)), Erklärung der Kommission zur Einführung von auf der Finanztransaktionssteuer basierenden Eigenmitteln.

³⁶ Dok. 9970/21 Nummern 81 bis 82.

51. Ein präziser und funktionierender Rahmen für die internationale Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ist nach wie vor eine der wichtigsten Garantien und eines der wichtigsten Instrumente, um sicherzustellen, dass Einnahmen zeitnah und wirksam eingezogen sowie Steuerbetrug und aggressive Steuerplanung verhindert werden. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die Notwendigkeit einer möglichst raschen Erholung von der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise und aufgrund der Tatsache, dass die internationale Dimension in zunehmendem Maße ein Wesensmerkmal der Wirtschaftstätigkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in der EU geworden ist.
52. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Rat es als wesentlich erachtet, dass die EU weiterhin die Agenda für das weltweite Bestreben vorgibt, grenzüberschreitenden Steuerbetrug sowie grenzüberschreitende Steuerhinterziehung und Steuervermeidung durch die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden einzudämmen.³⁷
53. Der Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung wird sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene gestärkt. Ferner werden sich die Abkommen, die zwischen den Mitgliedstaaten und Ländern und Gebieten außerhalb der EU geschlossen wurden, im Laufe der Zeit weiterentwickeln.
54. Die Kontinuität des Flusses steuerlich relevanter Informationen muss sichergestellt werden, andernfalls würden die komplizierten fachlichen und politischen Beratungen gefährdet, die über Jahre auf internationaler Ebene geführt wurden und in deren Rahmen erst vor Kurzem die ersten gewünschten Ergebnisse bei der Verwirklichung dieses wichtigen Ziels von allgemeinem öffentlichen Interesse erreicht wurden.
55. Während das reibungslose Funktionieren des Systems für den internationalen Informationsaustausch zu Steuerzwecken sichergestellt wird, ist nach wie vor eine angemessene Abstimmung mit den Rechten und Pflichten der Steuerzahler erforderlich: So sollten etwaige Beschränkungen den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und weiterhin den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten, auch im Hinblick auf den Austausch mit Drittländern.
56. Die fachliche Arbeit an einer zielgerichteteren und effizienteren Nutzung der im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gesammelten Informationen sollte fortgesetzt werden.

³⁷ Schlussfolgerungen des Rates vom 29. Mai 2020 zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU (Dok. 8482/20 Nummer 11).

57. Im Hinblick auf die Erzielung von Fortschritten bei der Durchführung der Arbeiten und der Verwirklichung der unter den Nummern 54, 55 und 56 dieses Berichts genannten Ziele könnten im Rahmen der Gruppe „Steuerfragen“ des Rates oder gegebenenfalls der Expertengruppen der Kommission Treffen auf Sachverständigenebene organisiert werden, um auf das erforderliche Fachwissen in den einschlägigen Bereichen zurückzugreifen. So könnten erforderlichenfalls gemeinsame Mindeststandards auf ausgewogene und wirksame Weise gefördert werden – sowohl in der EU als auch international.
58. Vor diesem Hintergrund sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission in engem Kontakt bleiben, damit in der hochrangigen Gruppe regelmäßig aktuelle Informationen bereitgestellt werden und der Rat erforderlichenfalls weitere Leitlinien vorgeben kann.
59. Die Kommission wird voraussichtlich 2022 einen Gesetzgebungsvorschlag für eine weitere Überarbeitung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in Bezug auf den Austausch von Informationen über Kryptowerte und auf Steuervorbescheide für wohlhabende Einzelpersonen vorlegen.
- b) *Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit Drittländern im Bereich der Mehrwertsteuer*
60. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. September hat die Kommission die Delegationen über Folgendes unterrichtet:
- a) die laufende Arbeit im Gemischten Ausschuss auf der Grundlage der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer³⁸;
 - b) mehrwertsteuerbezogene Aspekte der Beratungen mit dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit dem Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben³⁹;
 - c) die Frühphase der Sondierungsgespräche mit den Behörden Australiens, Japans und Kanadas im Hinblick auf mögliche weitere Arbeiten zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Mehrwertsteuer;

³⁸ ABl. L 195 vom 1.8.2018, S. 3.

³⁹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

d) die laufenden Verhandlungen mit den Behörden der Volksrepublik China im Hinblick auf den Abschluss einer nicht verbindlichen Vereinbarung (den möglichen künftigen Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zwischen der EU und der Volksrepublik China)⁴⁰.

61. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Politik in Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss von nicht verbindlichen Instrumenten nach Unionsrecht (wie die oben genannte Vereinbarung) und gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union (insbesondere Artikel 16 Absatz 1 EUV) nach wie vor ein Vorrecht des Rates ist. Daher obliegt es dem Rat, zu beurteilen, ob es im Interesse der Union ist, derartige Gespräche über ein mögliches nicht verbindliches Instrument aufzunehmen. Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-660/13 (Schweizer Vereinbarung) einigten sich die Generalsekretäre des Rates, der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes im Jahr 2017 darüber hinaus auf Vereinbarungen über nicht verbindliche Instrumente⁴¹. Diese Vereinbarungen gelten für alle nicht verbindlichen Instrumente unabhängig vom Politikbereich und von der Person, die die Union bei den Verhandlungen mit dem oder den Dritten vertritt, und unabhängig von ihrer Bezeichnung oder Form. Es gilt als vereinbart, dass die Kommission die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Fortschritte bei diesen Verhandlungen (auch über jegliche weitere Kontakte zu Drittländern auf diesem Gebiet) unterrichten wird und sie sich nach Abschluss der Verhandlungen wieder an den Rat wenden wird, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Genehmigung des Rates für die Unterzeichnung des nicht verbindlichen Instruments im Namen der Union einzuholen.

⁴⁰ Am 10. März 2021 hat der Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit den Behörden der Volksrepublik China durch die Kommission im Hinblick auf den Abschluss einer nicht verbindlichen Vereinbarung mit einer Reihe von Anmerkungen (Dokument CM 1978/21 LIMITE mit weiteren Einzelheiten in Dokument ST 6351/21 LIMITE) gebilligt.

⁴¹ Dok. 15367/17.

C. KOORDINIERUNG DER STEUERPOLITIK

Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU- Rechtsvorschriften im Steuerbereich) ist wichtige Arbeit vorangebracht worden, wie nachstehend dargelegt ist.

a) Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“

62. Die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ hat am 5. Juli, 21. September, 12. Oktober und 22. November 2021 informelle Videokonferenzen der Hauptgruppe bzw. am 18. Oktober, 29. Oktober, 12. November und 16. November der Untergruppe „Interne/Externe Fragen“ abgehalten. Darüber hinaus sind die Steuerreferenten und -attachés am 8. Juli, 8. September, 13. September, 16. September, 20. September, 24. September und 17. November 2021 zusammengekommen, um über als EU RESTRICTED eingestufte Dokumente im Zusammenhang mit der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu beraten. Ein zusätzliches Treffen der Steuerreferenten und -attachés ist für Dezember geplant, um die Beratungen über die nächste Aktualisierung der Liste im Februar 2022 vorzubereiten.
63. Die halbjährliche Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde am 5. Oktober 2021 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) gebilligt und am 12. Oktober 2021 im Amtsblatt veröffentlicht⁴².
64. Im Anschluss an den Fragebogen zu den Abwehrmaßnahmen gegen Länder auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke hat die Kommission der Gruppe eine Zusammenfassung der durch die Mitgliedstaaten vollzogenen Umsetzung der Leitlinien von 2019 zu Abwehrmaßnahmen vorgelegt.⁴³ Die Delegationen haben die Absicht unterstützt, die Arbeit im Bereich der Abwehrmaßnahmen fortzusetzen, einschließlich einer Bewertung der Umsetzung der Leitlinien.
65. Der slowenische Vorsitz hat in Abstimmung mit dem Vorsitz der Gruppe „Verhaltenskodex“ die Beratungen über die Überarbeitung des Mandats der Gruppe fortgesetzt, um auch Merkmale von Steuersystemen, die allgemeine Geltung und möglicherweise schädliche Auswirkungen haben, miteinzubeziehen. [Der überarbeitete Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) wurde am XX. XXXX XXXX vom Rat gebilligt.]

⁴² ABl. C 413I vom 12.10.2021, S. 1.

⁴³ Dok. 14114/19.

b) Internationale Entwicklungen

66. Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die einschlägigen internationalen Entwicklungen im Bereich der Steuerpolitik unterrichtet, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen der Finanzminister und -ministerinnen der G20 und dem inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS. Die regelmäßigen Beratungen der hochrangigen Gruppe haben zusammen mit einer informellen Beratung auf Ministerebene im September auf sinnvolle Weise zur endgültigen Einigung im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS beigetragen.
67. Die Delegationen wurden im Juli 2021 von Problemen im Zusammenhang mit dem Gesetz der Vereinigten Staaten über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) in Kenntnis gesetzt, als der slowenische Vorsitz die hochrangige Gruppe über den Sachstand in Bezug auf FATCA unterrichtet hat. Später im Juli hat der slowenische Vorsitz aufbauend auf den während der vorangegangenen Vorsitze erzielten Fortschritten eine informelle Videokonferenz mit dem US-Finanzministerium über das FATCA abgehalten, in deren Mittelpunkt die Wechselseitigkeit beim Informationsaustausch im Rahmen von FATCA-Abkommen und Fragen in Bezug auf zufällige Amerikaner standen, einschließlich der Frage, ob vom US-Finanzministerium und der US-Bundessteuerbehörde mehr Orientierungshilfen gegeben werden, um die Schließung von Bankkonten zufälliger Amerikaner in der EU zu vermeiden. Im September hat der slowenische Vorsitz die hochrangige Gruppe über dieses Treffen unterrichtet. Es werden Gespräche mit den US-Behörden geführt, und es sind weitere informelle Treffen mit den US-amerikanischen Amtskollegen geplant.
68. Die hochrangige Gruppe ist am 19. November 2013 übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen „Frühwarnmechanismus“ erfasst werden sollten. Mit dem systematischen Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wurde weiterhin sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, so auch über Verhandlungen über Übereinkommen zwischen der EU und Drittstaaten. Zu den Fragen, die von der hochrangigen Gruppe verfolgt wurden, gehören unter anderem der Bericht der ESMA von 2020 mit dem Titel „Final Report on Cum/Ex, Cum/Cum and withholding tax reclaim schemes“ (Abschlussbericht über Cum-Ex- und Cum-Cum-Systeme sowie Systeme für Quellensteuerrückerstattungen), die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Steigende Energiepreise – eine ‚Toolbox‘ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen“⁴⁴, das Geldwäschepaket vom Juli 2021 und der Sachstand in Bezug auf die Richtlinie über die öffentliche länderspezifische Berichterstattung.

⁴⁴ Dok. 12682/21.